



KLÄRANLAGEVERBAND PFUNGEN

Zweckverbands-Statuten
zwischen den Politischen Gemeinden

Pfungen
Neftenbach
Hettlingen
Dägerlen
Dättlikon

Beschluss der Kläranlage-Kommission

vom 9. Juli 2009

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNGEN	3
1. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
Art. 3 Zweck	4
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	4
2. Organisation	4
2.1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 5 Organe	4
Art. 6 Amtsdauer	4
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 8 Bekanntmachung	5
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	5
Art. 9 Stimmrecht	5
Art. 10 Verfahren	5
Art. 11 Zuständigkeit	5
2.2.1. Die Initiative	6
Art. 12 Gegenstand	6
Art. 13 Zustandekommen	6
Art. 14 Einreichung	6
2.3. Die Verbandsgemeinden	6
Art. 15 Kompetenzen der Gemeindeversammlungen	6
Art. 16 Kompetenzen der Gemeindevorsteherschaften	6
Art. 17 Pflichten der Verbandsgemeinden	7
Art. 18 Beschlussfassung	7
2.4. Die Kläranlage-Kommission	7
Art. 19 Zusammensetzung und Organisation	7
Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen	8
Art. 21 Aufgabendelegation	8
Art. 22 Einberufung und Teilnahme	8
Art. 23 Beschlussfassung	8
2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	9
Art. 24 Zusammensetzung	9
Art. 25 Aufgaben	9
Art. 26 Beschlussfassung	9
3. Personal und Arbeitsvergaben	9
Art. 27 Anstellungsbedingungen	9
Art. 28 Öffentliches Beschaffungswesen	9

4.	Verbandshaushalt	9
	Art. 29 Finanzhaushalt	9
	Art. 30 Buchführungsart	10
	Art. 31 Kostenverteiler Kläranlage	10
	Art. 32 Kostenverteiler Kanäle, Sonderbauwerke	10
	Art. 33 Eigentum	10
	Art. 34 Haftung	11
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	11
	Art. 35 Aufsicht	11
	Art. 36 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	11
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	12
	Art. 37 Austritt	12
	Art. 38 Auflösung	12
7.	Schlussbestimmungen	12
	Art. 39 Inkrafttreten	12

VORBEMERKUNGEN

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Statuten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Pfungen, Neftenbach, Hettlingen, Dägerlen und Dättlikon, nachstehend „Verbandsgemeinden“ genannt, bilden unter dem Namen „Kläranlageverband Pfungen“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband, nachfolgend „Verband“ genannt, nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Pfungen.

Art. 3 Zweck

Zweck des Verbands ist der Bau, Betrieb und Unterhalt der Hauptsammelkanäle, der speziell bezeichneten Sonderbauwerke und der Abwasserreinigungsanlage zur Reinigung der häuslichen und industriellen Abwässer aus den fünf Verbandsgemeinden (Gemeinde Dägerlen nur die Gebiete Rutswil, Dägerlen und Berg) sowie zur Aufbereitung und Entsorgung des Klärschlammes. Der Verbands-GEP bildet integrierender Bestandteil der Statuten.

Der Verband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere, untergeordnete Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

Dienstleistungen gemäss Abs. 2, die der Verband nur für einzelne Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden erbringt, werden im Rahmen von Verträgen gegen kostendeckendes Entgelt erbracht.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband ist möglich.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Organe des Verbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
 2. die Verbandsgemeinden;
 3. die Kläranlage-Kommission;
 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).
-

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Kläranlage-Kommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident der Kläranlage-Kommission und der Sekretär gemeinsam.

Die Kläranlage-Kommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Kläranlage-Kommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbands.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Kläranlage-Kommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat Pfungen.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbands stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands.
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1.2 Millionen;
oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.--.

2.2.1. Die Initiative

Art. 12 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbands verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Präsidenten der Kläranlage-Kommission schriftlich einzureichen. Die Kläranlage-Kommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der wahlleitenden Behörde mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Kompetenzen der Gemeindeversammlungen

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden stehen zu:

1. die Beschlussfassung über Änderungen dieser Statuten;
 2. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands;
 3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband.
-

Art. 16 Kompetenzen der Gemeindevorsteherschaften

Dem Gemeinderat der einzelnen Verbandsgemeinden steht zu:

1. die Wahl der kommunalen Vertreter und Stellvertreter in die Kläranlage-Kommission aus ihrer Mitte;
2. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000.-- bis Fr. 1.2 Millionen und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.-- bis Fr. 200'000.--;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans;.
4. die Genehmigung des Jahresberichtes
5. die Genehmigung der Rechnung;
6. die Genehmigung der Entschädigungsordnung der Kläranlage-Kommission;.
7. Genehmigung von Bauabrechnungen von mehr als Fr. 300'000.--.

Art. 17 Pflichten der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich:

1. Die gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen und Sonderbauwerke jederzeit in fachgemäsem Zustand zu erhalten sowie Störungen, welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, sofort und auf eigene Kosten zu beheben.
2. Dafür zu sorgen, dass für den ARA-Betrieb relevante Abwasserbehandlungs- und Entwässerungsanlagen Dritter jederzeit in fachgemäsem Zustand erhalten werden und dass Einleitungen, Betriebszustände und Störungen, welche nicht dem Gewässerschutzrecht entsprechen oder welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, behoben werden. Die Verbandsgemeinden informieren die Kläranlage-Kommission über Störungen und getroffene Massnahmen. Der Kläranlage-Kommission wird das Recht eingeräumt, direkt mit den Anlagenbetreibern verkehren zu können.
3. Die neu in den Verbandsgemeinden niedergelassenen Industrie- und Gewerbebetriebe der Kläranlage-Kommission zu melden. Diese ist berechtigt, die betreffenden Verbandsgemeinden zu veranlassen, Kanalisationsprojekte, Änderungen von Einleitungen und bestehende Einleitungsverhältnisse solcher Betriebe einer qualifizierten Fachstelle zur Prüfung zu unterbreiten. Die Kläranlagenkommission hat auf Verlangen Einsicht in die Prüfungsberichte. Werden diese Verpflichtungen nicht eingehalten und entsteht daraus dem Verband ein Schaden, so haftet die fehlbare Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinden haften dem Verband darüber hinaus für alle Schäden, die dem Verband durch unzulässige Einrichtungen und Einleitungen sowie durch Verstösse gegen die für die Siedlungsentwässerung massgebenden gewässerschutzrechtlichen Vorschriften in ihrem Gemeindegebiet entstehen.

Art. 18 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Verbands bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4. Die Kläranlagekommission

Art. 19 Zusammensetzung und Organisation

Die Kläranlage-Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich aus je einem Vertreter des Gemeinderats der Verbandsgemeinden. Sie konstituiert sich selbst.

Das Sekretariat und die Rechnungsführung werden durch ein vom Gemeinderat Pfungen bezeichnetes Mitglied der Gemeindeverwaltung besorgt. Die Gemeinde erhält dafür eine angemessene Entschädigung.

Der Sekretär, der Rechnungsführer und der Betriebsleiter nehmen an den Sitzungen der Kläranlage-Kommission mit beratender Stimme teil.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

Die Kläranlage-Kommission ist für die strategische Leitung des Verbands verantwortlich und beaufsichtigt die operative Geschäftsbesorgung. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragsstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. die Beratung des Voranschlags und Antragsstellung an die Verbandsgemeinden bis spätestens 31. August sowie die Ausarbeitung des Finanzplans
3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.-- und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-- ;
4. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.--, max. Fr. 600'000.--/Jahr ; und im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--, max. Fr. 100'000.--/Jahr;
5. die Beratung der Rechnung und Antragsstellung an die Verbandsgemeinden bis 15. März;
6. der Erlass eines Organisationsreglements;
7. die Anstellung von Mitarbeitern;
8. die jährliche Festlegung ob und wie die Einwohnergleichwerte zu berücksichtigen sind.

Art. 21 Aufgabendelegation

Die Kläranlage-Kommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

Die Kläranlage-Kommission tritt auf Einladung des Präsidenten der Kommission, auf Antrag von mindestens 3 Kommissionsmitgliedern oder auf Antrag der Mitglieder des Gemeinderats einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Kläranlage-Kommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 23 Beschlussfassung

Der Kläranlage-Kommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertreten ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung

Die RPK besteht aus fünf Mitgliedern. Die RPK's der Verbandsgemeinden bezeichnen jeweils zu Beginn ihrer Amtsdauer je ein Mitglied für die Kontrollstelle.

Die RPK konstituiert sich selbst.

Art. 25 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder an die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 26 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 27 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Politischen Gemeinde Pfungen. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Kläranlage-Kommission.

Art. 28 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 29 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Verbands sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Mit der Genehmigung des Voranschlags wird das zuständige Organ ermächtigt, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

Art. 30 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 31 Kostenverteiler Kläranlage

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

Der Kostenverteiler für die Betriebskosten sowie Investitionsvorhaben der Kläranlage bis Fr. 2 Mio. richtet sich nach

- den Einwohnerzahlen per 31. Dezember
- den Einwohnergleichwerten der Gewerbe- und Industriebetriebe nach dem Modell des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) in der jeweils per 31. Dezember gültigen Fassung.
- Die Kommission legt jährlich fest, ob und wie die Einwohnergleichwerte zu berücksichtigen sind.

Der Kostenverteiler für Investitionsvorhaben der Kläranlage über Fr. 2 Millionen (Kapazitätserweiterung) richten sich nach dem Kapazitätsbedarf auf Grund der Prognosen der aktuell gültigen Ortsplanung für den Zeitraum, auf welchen das Investitionsvorhaben ausgerichtet ist (Ausbauziel)

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 32 Kostenverteiler Kanäle, Sonderbauwerke

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

Der Kostenverteiler für die Betriebskosten sowie Investitionsvorhaben der Verbandskanäle und Sonderbauwerke richtet sich nach

- den Einwohnerzahlen per 31. Dezember
- den Einwohnergleichwerten der Gewerbe- und Industriebetriebe nach dem Modell des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) in der jeweils per 31. Dezember gültigen Fassung.
- Die Kommission legt jährlich fest, ob und wie die Einwohnergleichwerte zu berücksichtigen sind.
- den Längen des Verbandskanals innerhalb und längs der Bauzonen gemäss den gültigen Zonenplänen

Der Anteil der zu verteilenden Kosten nach Einwohnerzahlen / Einwohnergleichwerten beträgt 50%.
Der Anteil der zu verteilenden Kosten nach Kanallängen beträgt 50%.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 33 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam finanzierten Bauten, Kanäle und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögenswerte und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbands.

Folgende Abschnitte bilden den Verbandskanal:

- Gemeindegebiet Pfungen:
-

Kläranlage bis Tössdüker und Tössdüker

- Gemeindegebiet Dättlikon:
Tössdüker bis Gemeindegrenze Dättlikon / Neftenbach und
Tössdüker bis Regenbecken 1400
- Gemeindegebiet Neftenbach:
Gemeindegrenze Dättlikon / Neftenbach bis Gemeindegrenze Neftenbach / Hettlingen
- Gemeindegebiet Hettlingen:
Gemeindegrenze Neftenbach / Hettlingen bis Gemeindegrenze Hettlingen / Dägerlen
- Gemeindegebiet Dägerlen:
Gemeindegrenze Hettlingen / Dägerlen bis Regenbecken Rutschwil

Zusätzlich sind folgende Sonderbauwerke, welche im Verbandskanal liegen oder eine direkte Ableitung in den Verbandskanal haben, im Eigentum des Verbandes:

- Gemeindegebiet Pfungen:
RB 900 ARA, RÜ 1050 Konradstrasse
- Gemeindegebiet Dättlikon:
RB 1400 Unterdorf
- Gemeindegebiet Neftenbach:
RB Unterwiesen, RÜ Mitteldorf, RÜ Aesch
- Gemeindegebiet Hettlingen:
RB 450 Unter Gmeind, RÜ 30 B Bahnhof/ Worbgraben, RB 50 Zelglitrotte, RÜ 30 S Schlösslistrasse, RÜ 75 Rutschwilerstrasse
- Gemeindegebiet Dägerlen:
RÜ Rutschwil

Art. 34 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften subsidiär zum Verband für die Verbindlichkeiten des Verbands. Der Anteil der Verbandsgemeinden bei allfälligen Haftungsansprüchen richtet sich nach dem Kostenverteiler für die Betriebskosten.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 35 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 36 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Winterthur Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 37 Austritt

Der Vertrag kann von jeder Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende gekündigt werden. Die Kläranlage-Kommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Verbandsgemeinde abkürzen.

Die austretenden Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 38 Auflösung

Die Auflösung des Verbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 31.

7. Schlussbestimmungen

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Kläranlagenkommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Sie ersetzen den Vertrag vom 18. Juli 1968 über die Bildung des Verbands für den Bau und Betrieb einer gemeinsamen zentralen Abwasserreinigungsanlage in Pfungen und über die Erstellung der Hauptsammelkanäle mit seitherigen Änderungen.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde **Pfungen** vom 19. November 2009

Der Gemeindepräsident:
Heinz Kühne

Der Gemeindeschreiber:
Rolf Oggier

Beschluss der Gemeinde **Neftenbach** vom 25. November 2009

Der Gemeindepräsident:
Dr. Manfred Stahel

Der Gemeindeschreiber:
Kurt Nafzger

Beschluss der Gemeinde **Hettlingen** vom 26. Oktober 2009

Der Gemeindepräsident:
Urs Sennhauser

Der Gemeindeschreiber:
René Zweifel

Beschluss der Gemeinde **Dägerlen** vom 26. November 2009

Der Gemeindepräsident:
Irène Bolli

Der Gemeindeschreiber:
Brigitta Leutenegger

Beschluss der Gemeinde **Dättlikon** vom 26. November 2009

Der Gemeindepräsident:
Sonia Steiger

Der Gemeindeschreiber:
Hans Schmid

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich, RRB Nr. vom

1:35 000

